



# Überführung auf ePlan: Merkblatt Erfassung und Festlegung der Landwirtschaftszone (LWZ)

Dieses Merkblatt richtet sich an Planungsbehörden, in deren Hoheitsgebiet die Erfassung und Festlegung der LWZ noch aussteht. Es fasst die Grundsätze, den Ablauf sowie die rechtlichen Aspekte zusammen.

Stand: Oktober 2026

## 1. Wieso ist die Festlegung der LWZ notwendig?

Gemäss Art. 71 BauG<sup>1</sup> und Art. 14 RPG<sup>2</sup> ist die LWZ im Zonenplan festzulegen. Es handelt sich nicht um eine neue Pflicht, sondern die Nachholung einer bestehenden Vorgabe, die in der Vergangenheit nicht immer konsequent eingefordert wurde. Die LWZ ist dabei als rechtsverbindliche «Festlegung» auszuweisen.

## 2. Kann eine Festlegung der LWZ mit der Überführung der Nutzungspläne auf ePlan erfolgen?

- Den Gemeinden steht der Zeitpunkt der Festlegung frei. Spätestens bei der nächsten Gesamt- oder Teilrevision der Nutzungsplanung ist die Festlegung Pflicht.
- Die Erfassung und Festlegung der LWZ ist grundsätzlich im ordentlichen Verfahren durchzuführen.
- Die Festlegung der LWZ kann im Rahmen der Überführung der Nutzungsplanung in die elektronische Form auf ePlan ausnahmsweise als technische Änderung im vereinfachten Verfahren (Art. T4-2 BauG<sup>3</sup>) erfolgen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Festlegung und Erfassung der LWZ gleichzeitig mit der Überführung umzusetzen.

## 3. Was sind die rechtlichen Auswirkungen der Festlegung?

- Mit der Festlegung der LWZ entstehen für die Grundeigentümer/-innen keine neuen Rechte und Pflichten. Die betroffenen Flächen gelten bereits heute als rechtskräftige LWZ.

## 4. Welches sind die Grundlagen zur Erfassung?

- Als Basis dient die «Karte der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete» des Bundesamts für Landwirtschaft BLW [abrufbar unter: [map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch)]. Davon werden die Bauzonen, der Wald und die Gewässer ausgeschnitten.
- Ergänzend gilt die Abgrenzung gemäss Art. 11a Abs. 2 BauV<sup>4</sup>: «Die landwirtschaftlichen Nutzflächen umfassen die für den Pflanzenbau nutzbaren Flächen ausserhalb der Bauzone ohne die Sömmerungsflächen und ohne den Wald im Sinn der Waldgesetzgebung».
- Die amtliche Vermessung (AV) kann als Grundlage zur Abgrenzung der LWZ verwendet werden. Es wird jedoch empfohlen, die AV-Daten zu generalisieren. Da die Rohdaten teilweise Strassen oder isolierte Gebäude als eigenständige Flächen ausweisen, wäre eine direkte Übernahme mit unerwünschten Lücken in der Zonenfläche verbunden.

<sup>1</sup> Baugesetz (BauG) (BSG 721.0)

<sup>2</sup> SR 700 Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG) | Fedlex

<sup>3</sup> Baugesetz (BauG) (BSG 721.0)

<sup>4</sup> Bauverordnung (BauV) (BSG 721.1)



## 5. Wie ist die Erfassung zu beschreiben?

- Die Methodik ist im Erläuterungsbericht des Plangenehmigungsverfahrens (Bericht nach Art. 47 RPV<sup>5</sup> sowie Art. 118 Abs. 1 und Art. 120 Abs. 1 BauV<sup>6</sup>) nachvollziehbar darzulegen.

## 6. Was ist bei der Erfassung zu beachten?

### a. Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen werden nicht ausgeschnitten. In der Nichtbauzone bzw. der LWZ wird analog zur Bauzone vorgegangen: Die angrenzende Grundnutzungszone wird bis zur Strassenmitte erweitert. Sofern die Bauzone an die LWZ grenzt, ist im Einzelfall zu prüfen, wem die Erschliessung ganz oder überwiegend dient; die Verkehrsfläche ist anschliessend der entsprechenden Zone zuzuweisen. Die Erfassung der Verkehrsflächen richtet sich nach Kapitel 5.5.1 Handbuch «Nutzungsplanung\_BE\_V2\_0 ANWENDUNG» (abrufbar unter: [www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/eplan/datenmodell-eplan](http://www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/eplan/datenmodell-eplan)).

### b. Gewässer

- Bei der Abgrenzung zwischen Gewässer und LWZ gilt bei Überlagerungen das übergeordnete Recht (Bundes-/ kantonale Gesetzgebungen: Gewässerschutzgesetzgebung und Wasserbaurecht).
- Wird ein Gewässer renaturiert oder verändert sich sein Verlauf auf natürliche Weise mit entsprechenden Auswirkungen auf Lage und Grösse, ist eine Anpassung erforderlich.
- Es wird empfohlen, ausschliesslich «Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf» gemäss Art. 2b WBV<sup>7</sup> aus der LWZ auszuspären.

### c. Wald

- Bei der Abgrenzung zwischen Wald und LWZ gilt bei Überlagerungen das übergeordnete Recht (Bundes-/ kantonale Gesetzgebung: Waldgesetzgebung). Waldstrassen und Gebäude im Wald sind ebenfalls dem Wald zuzuordnen.

### d. Ungezontes Land / übriges Gebiet

- Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. ungezontes Land im Sinne von Art. 5 Abs. 3 BauG<sup>8</sup> sind nicht als LWZ zu erfassen. Mit der Überführung auf ePlan ist eine flächendeckende Erfassung der Grundnutzung nicht mehr erforderlich, so dass Lücken im Zonenplan zulässig sind.

## 7. Wie sieht die Finanzierung aus?

- Die Kosten für die Erfassung und Festlegung der LWZ liegen gemäss Art. 138 BauG<sup>9</sup> vollständig bei der Gemeinde und werden vom Kanton nicht subventioniert.

<sup>5</sup> SR 700.1 - Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) | Fedlex

<sup>6</sup> Bauverordnung (BauV) (BSG 721.1)

<sup>7</sup> Wasserbauverordnung (WBV) (BSG 751.111.1)

<sup>8</sup> Baugesetz (BauG) (BSG 721.0)

<sup>9</sup> Baugesetz (BauG) (BSG 721.0)